



Satzung

Stand: 1. August 2010

Präambel

Der Waldkindergarten Dormagen ist eine Einrichtung für Kinder im Vorschulalter, die Ziele des klassischen Kindergartens ohne das "feste Haus" erreichen möchte.

Spielen und Leben in freier Natur wird den Kindern in unserer Zeit und Umgebung immer mehr beschnitten. Im Waldkindergarten können die Kinder das Leben mit und in der Natur erleben.

Auch wenn feste, geschlossene Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, sollen diese nur in begründeten Ausnahmefällen genutzt werden, nach Möglichkeit bewegen sich die Kinder im Freien.

Die tägliche Auseinandersetzung mit der Natur wird das sinnliche Erleben der Kinder fördern. Das Kind und später der Jugendliche lernt, sich vor innerer Leere zu schützen und sich sinnvoll zu beschäftigen. Spätere Kindheit und Jugend sind heute noch mehr geprägt durch die Suche nach ganzheitlichen, sinnstiftenden Lebenszusammenhängen, nach Nähe, Geborgenheit und Gemeinschaft. Bei der Herausbildung der Identität überlagern sich verschiedene Verhaltensweisen wie Anpassen, Flüchten, Aussteigen und Alternativen suchen.

In der Zeit, die die Kinder im Waldkindergarten verbringen, wird ihnen ein Erfahrungsrahmen geboten werden, der von Natur aus ihr natürlicher ist: Die Umwelt in einem räumlichen Ausmaß, das sie erfassen können, eine Gruppe in einer Zusammensetzung und Größenordnung, die ihnen soziales Lernen ermöglicht, eine qualifizierte Hilfestellung von Erwachsenen, die primär ihre persönliche Entwicklung begleiten wollen und als Erzieher(innen) einschlägige Fortbildung nachweisen können.

Der Waldkindergarten Dormagen ist eine Elterninitiative. Das bedeutet, dass die Eltern in die Arbeit des Kindergartens- anders als bei einem Regelkindergarten- besonders eingebunden werden. Dazu gehört die aktive Arbeit der Eltern zur Unterstützung des Kindergartenbetriebes, bei Festen und speziellen Aktionen, aber auch die Mitarbeit in der Vereinsorganisation wie im Vorstand oder der Elternvertretung.

Die Mitwirkungspflichten werden in der Vereinsordnung geregelt.

1 Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Der Waldkindergarten Dormagen e. V. seit 1995“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Dormagen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51.ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder.
- (4) Der Verein kann darüber hinaus weitere Angebote im Sinne der Waldkindergarten-Pädagogik anbieten. Neue Angebote müssen sich auf Dauer finanziell selbst tragen und bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2).
Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und passive (fördernde) Mitglieder.
Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Kindertagesstätte des Vereins besuchen, müssen Mitglied des Vereins werden. Sie bilden die aktive stimmberechtigte Mitgliedschaft, alle anderen Mitglieder sind fördernde, nicht stimmberechtigte Mitglieder.

Im Einzelfall können auch durch Beschluss der Mitgliederversammlung passive Mitglieder Stimmrecht erhalten, vor allem dann, wenn sie Mitglieder des Vorstandes sind.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Die Beschlussfassung begründet die Mitgliedschaft rückwirkend zum Datum des Eingangs des Aufnahmegesuchs beim Vorstand. Bei einer Ablehnung seiner Aufnahme hat der Bewerber das Recht, innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(4) Der Austritt eines Mitglieds ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten möglich.

(5) Die Mitgliedschaft von Eltern, die ihre Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder betreuen lassen, erlischt nicht automatisch, wenn die Kinder aus der Einrichtung ausscheiden. Der Status des Mitgliedes wechselt jedoch von aktiv nach passiv (Fördermitglied). Die Kündigungsfrist wird auf der Mitgliederversammlung in Erinnerung gerufen.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins, der Satzung oder Ordnung schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§5 Vereinsordnung

Die betrieblichen Grundlagen wie

- die Aufnahmekriterien für die Angebote des Vereins
- die Gruppengrößen und Gruppenzusammensetzung
- die Mitgliedsbeiträge in Art und Höhe

regelt die Vereinsordnung.

Diese Ordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Über die Ordnung des Vereins und des Waldkindergartens und alle Änderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen aktiven Vereinsmitglieder.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem/einer Ersten und Zweiten Vorsitzenden, einem/einer KassensführerIn, einem/einer SchriftführerIn und einem/einer BeisitzerIn. Wählbar sind aktive und fördernde Mitglieder, sofern sie nicht zugleich Angestellte des Vereins sind.

(2) Ein Mitglied des Vorstandes darf während seiner Amtszeit nicht Angestellter des Vereins sein.

(3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind: Die Ersten und Zweiten Vorsitzenden sowie der/die KassensführerIn. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

Um die Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, steht jährlich ein Teil der Vorstandsmitglieder zur Neuwahl an.

Im einen Jahr werden die/der stellvertretende Vorsitzende und der/die KassensführerIn neu gewählt. Im darauf folgenden Jahr werden die/der erste Vorsitzende, der/die SchriftführerIn und der/die BeisitzerIn neu gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern und Abweichungen von diesem Rhythmus sind bei der Neuwahl die Amtszeiten für die jeweilige Funktion so festzulegen, dass der beabsichtigte Rhythmus wiederaufgenommen wird.

(5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(6) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den ersten Vorsitzenden schriftlich, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(8) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich erklären. Fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 8 Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 1/3 der Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/ die Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch den/die zweiten Vorsitzende/n, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Satzungsänderungen (§9)
- Auflösung des Vereins (§11)
- Den jährlichen Vereinshaushalt
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- Festsetzung des Beitrages

(5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

§ 9 Satzungsänderungen

(1) Für Satzungsänderungen ist eine dreiviertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden war.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

(1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der jeweiligen Protokollanten/in zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine dreiviertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NRW e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Dormagen, den 22.11.1995; geändert am 03.06.1996; geändert am 27.05.2002; geändert am 05.07.2005; geändert am 27.09.2006, geändert am 03.03.2008; geändert am 31.05.2010.

2. Der pädagogische Auftrag des Kindergartens in NRW

Auszüge aus dem Kinderbildungsgesetz KiBiz und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG

§§ 2-3 KiBiz

§ 2 Allgemeiner Grundsatz

Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und auf Förderung seiner Persönlichkeit. Seine Erziehung liegt in der vorrangigen Verantwortung seiner Eltern. Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege ergänzen die Förderung des Kindes in der Familie und unterstützen die Eltern in der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrages.

§ 3 Aufgaben und Ziele

(1) Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege haben einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.

(2) Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Eltern insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung sind Kernaufgaben der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege. Das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen (Tagesmutter oder -vater) haben den Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den Eltern durchzuführen und deren erzieherische Entscheidungen zu achten.

Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG

§22

Grundsätze der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

(1) In Kindergärten, Horten und anderen Einrichtungen, in denen sich

Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten

(Tageseinrichtungen), soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.

(2) Die Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.

(3) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die in den Einrichtungen tätigen Fachkräfte und anderen Mitarbeiter mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder zusammenarbeiten. Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung zu beteiligen.



Der Waldkindergarten Dormagen e.V. seit 1995

Der Waldkindergarten Dormagen e.V. seit 1995
Im Tannenbusch
41540 Dormagen
Homepage: www.waldkindergarten-dormagen.de